

# Geschäfts- und Finanzordnung



BG Bodensee

„Bodensee Pirates“



---

## Inhaltsverzeichnis

§1. Zweck der Spielgemeinschaft .....	3
§2. Ziel der Spielgemeinschaft .....	3
§3. Verbandsmitgliedschaft .....	3
§4. Mitgliedschaft.....	4
§5. Organe der Spielgemeinschaft .....	4
§6. Vorstand .....	5
§7. Hauptversammlung der Spielgemeinschaft.....	6
§8. Kassenprüfer .....	7
§9. Finanzausschuss.....	7
§10. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	8
§11. Finanzierung .....	8
§12. Haushaltsplan .....	9
§13. Jahresabschluss .....	9
§14. Verwaltung der Finanzmittel .....	10
§15. Fördergelder, Zuschüsse und Spenden .....	10
§16. Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale .....	10
§17. Fahrtkostenerstattung .....	11
§18. Aus- und Fortbildungen .....	11
§19. Inventarliste .....	12
§20. Ehrungen .....	12
§21. Heimspieltag Orga Ausschuss .....	12
§22. Spielberechtigung und Kampfgericht.....	13
§23. Inkrafttreten .....	13



---

## **§1. Zweck der Spielgemeinschaft**

1. Die Spielgemeinschaft (im weiteren Dokument als SG bezeichnet) verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzungen und der Regelungen der Stammvereine VfB Friedrichshafen und TSV 1848 Tettnang.
2. Die SG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, den Basketballsport zu fördern. Basketball in modernen und vielseitigen Formen hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen. Die Sportart begleitet die Mitglieder durch das Leben vom Jugendlichen bis zu den Senioren.
3. Die Übungsgebiete der SG liegen sowohl im Leistungssport als auch im Breiten- und Freizeitsport.

## **§2. Ziel der Spielgemeinschaft**

1. Die SG verfolgt das Ziel den Basketballsport in Friedrichshafen, Tettnang und Umgebung langfristig zu sichern und zu fördern. Dafür soll die Jugendarbeit an den Standorten der Stammvereine erhalten bleiben und weiter ausgebaut werden.
2. Die Organisation des Spiel-, Trainings- und Geschäftsbetriebs der SG soll auf mehreren Schultern verteilt werden, um eine qualifizierte Durchführung gewährleisten zu können. Dafür soll vor allem das ehrenamtliche Engagement in der SG gefördert und wertgeschätzt werden.

## **§3. Verbandsmitgliedschaft**

1. Die SG ist Mitglied im Deutschen Basketball Bund (DBB) und Basketballverband Baden-Württemberg (BBW). Die SG und ihre Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des DBB und deren Mitgliedsverbände.



#### **§4. Mitgliedschaft**

1. Angehörige der SG sind alle Mitgliederinnen und Mitglieder die Mitglied in einem der Stammvereine sind.
2. Alle Spielerinnen und Spieler müssen Mitglied in einem der Stammvereine, mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten, sein. Die Spielerinnen und Spieler können frei wählen, welchem Stammverein sie beitreten. Eine Mitgliedschaft in beiden Stammvereinen ist möglich.
3. Darüber hinaus können, auf Antrag, durch den Vorstand Ehrenmitglieder der SG ernannt werden.

#### **§5. Organe der Spielgemeinschaft**

1. Die Organe der SG sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. die Hauptversammlung der SG
  - c. je ein Kassenprüfer pro Stammverein, welcher dem Vorstand nicht angehören darf



---

## §6. Vorstand

1. Die SG wird durch den Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Vorsitzender des Vorstands
  - b. Finanzvorstand
  - c. Vorstand Jugend und Schule
  - d. Vorstand Spielbetrieb
  - e. Vorstand Marketing
3. Weitere Funktionen können durch den Vorstand besetzt werden.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung.
5. Der Finanzvorstand verantwortet die Kassengeschäfte der SG und die Vermögensverwaltung. Er kann einen der Kassierer der Stammvereine zum Kassier der SG benennen.
6. Mindestens alle zwei Monate findet eine Sitzung des Vorstands statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches allen Vorstandsmitgliedern bereitgestellt wird.
7. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Alle Angehörigen der SG ab dem 16. Lebensjahr können sich zur Wahl stellen.
8. Gemäß Kooperationsvertrag §9 Besondere Vorschriften ist für die Durchführung des Spiel- und Geschäftsbetriebs, durch den Vorstand der SG, eine Geschäfts- und Finanzordnung zu erstellen. Änderungen der Geschäfts- und Finanzordnung können einstimmig durch den Vorstand erfolgen.



---

## §7. Hauptversammlung der Spielgemeinschaft

1. Einmal im Jahr nach Abschluss der Spielsaison findet die Hauptversammlung statt, jedoch nach den Abteilungsversammlungen der Stammvereine.
2. Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der SG ab dem 16. Lebensjahr, die Mitglieder des Vorstands der SG sowie Ehrenmitglieder der SG.
3. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Vorstandsberichts
  - b. Entgegennahme des Finanzberichts
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Beschlussfassung über Anträge
  - f. Beschlussfassung über Beitragsordnung
  - g. Wahl des Vorstands
  - h. Abstimmung des sportlichen Konzepts
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Mit Beginn der SG hat der Vorstand der SG die Angehörigen der SG und den Vorständen der Stammvereine ein Konzept vorzulegen, dass die sportlichen Ziele dokumentiert. Dieses Dokument ist jeweils zur Hauptversammlung zu aktualisieren und der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
7. Über die Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das spätestens 14 Tage nach der Hauptversammlung allen Angehörigen der SG zugänglich sein soll und den Vorständen der Stammvereine vorzulegen ist. Dieses Ergebnisprotokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern der SG unterzeichnet sein.



---

## **§8. Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer der SG werden pro Stammverein in folgender Rangfolge benannt:
  - a. 1. Kassenprüfer
  - b. 2. Kassenprüfer
  - c. Kassier
  - d. Benennung durch Abteilungsleiter
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der SG sachlich sowie rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand unterrichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Finanzvorstands.

## **§9. Finanzausschuss**

1. Der Vorstand bildet einen Finanzausschuss; dem Finanzausschuss gehören an:
  2. Finanzvorstand
  3. Die Kassier der Stammvereine
4. Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, finanzielle Angelegenheiten von größerer Bedeutung vorab zu klären, zu beraten und dem Vorstand vorzulegen. Sachverständige Mitglieder können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Dies gilt auch für die Aufstellung von Budgets für die verschiedenen Ressorts.
5. Die Sitzungen werden je nach Bedarf vom Finanzvorstand einberufen und geleitet sowie ein Protokoll erstellt.



---

## **§10. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Die SG ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, wobei die Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen müssen. Ohne Genehmigung der Vorstände der Stammvereine darf die SG keine Schulden machen.
2. Die Mittel der SG dürfen nur für die sportlichen und gesellschaftlichen Ziele der SG verwendet werden. Die Mitglieder der SG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§11. Finanzierung**

1. Die finanziellen Lasten der SG werden durch die SG getragen. Die Finanzierung der SG erfolgt durch die Basketballabteilungen der Stammvereine auf Basis der Mitgliederzahlen der Abteilung. Für jedes Mitglied der Abteilung im Stammverein zum Stichtag 31.12. erhält die SG einen festgesetzten Betrag aus der Abteilung des entsprechenden Stammvereins.
2. Der Betrag wird jährlich auf Basis des Haushaltsplans durch den Vorstand festgesetzt. Die Stammvereine verpflichten sich den Betrag quartalsweise an die SG zu überweisen. Der Betrag ist gültig, bis ein neuer Betrag durch den Vorstand festgesetzt wird.
3. Sollten die finanziellen Mittel der SG nicht ausreichen, kann der Vorstand der SG eine Sonderzahlung aus den Abteilungen der Stammvereine verlangen.





---

## §12. Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss ein Haushaltsplan durch den Finanzausschuss aufgestellt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Der Haushaltsplan hat Einnahmen und Ausgaben für folgende Punkte zu enthalten:
  - Beiträgen der Stammvereine
  - Zuschüsse
  - Spenden
  - Sponsoring
  - Verkaufserlöse/Eintritt
  - Verbandsgebühren
  - Fahrkosten
  - Übernachtungskosten
  - Übungsleiterpauschale
  - Ehrenamtspauschale
  - Fortbildungen
  - Schiedsrichterkosten
  - Ausrüstung/Sportgeräte
  - Strafen
  - Werbung/Website
  - Sonstiges
3. Auf Wunsch des Vorstands sind vom Finanzausschuss Budgets aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen. Diese Budgets sind laufend von den einzelnen Budgetverantwortlichen zu überwachen. Die Budgetverantwortlichen werden von dem Vorstand bestimmt. Das notwendige Datenmaterial stellt der Finanzvorstand oder Kassier zur Verfügung.

## §13. Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben der SG für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Hauptpunkte hierzu siehe §13.2.
3. Der Jahresabschluss ist von den benannten Kassenprüfern zu prüfen.



---

## **§14. Verwaltung der Finanzmittel**

1. Alle Finanzgeschäfte der SG werden über den Finanzvorstand oder Kassier abgewickelt. Dafür wird für die SG ein separates Konto eröffnet.
2. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie von einem Vorstandsmitglied bzw. Budgetverantwortlichen genehmigt sind und mit Rechnungen belegt und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

## **§15. Fördergelder, Zuschüsse und Spenden**

1. Spenden für die SG müssen über einen der Stammvereine vorgenommen werden, welcher die Spende bescheinigen wird.
2. Fördergelder, Zuschüsse und Spenden, welche die Stammvereine erhalten, werden an die SG weitergereicht.

## **§16. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale**

1. Die SG ist nicht berechtigt, die steuerfreie Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale auszusahlen.
2. Die Auszahlung der Zuschalen erfolgt durch den Stammverein des Mitglieds. Die finanziellen Mittel dafür werden von der SG gemäß Haushaltsplan bereitgestellt. Die Auszahlung kann nur erfolgen, wenn ausreichend Budget geplant und vorhanden ist.
3. Die Höhe der Übungsleiterzuschale berechnet sich anhand des Stundensatz sowie der Anzahl durchschnittlicher Übungseinheiten (ÜE) pro Woche. Eine ÜE entspricht 45 min.
4. Je nach Qualifikation können maximal folgende Stundensätze erstattet werden:
  - Übungsleiter ohne Lizenz: 8 EUR/Stunde
  - D-Trainer: 12 EUR/Stunde
  - C-Trainer: 16 EUR/Stunde
  - B-/A-Trainer: 20 EUR/Stunde
5. Die Auszahlung der Übungsleiterzuschale erfolgt jährlich zum 01.07. für die abgelaufene Saison.
6. Die Auszahlung der Ehrenamtszuschale erfolgt jährlich zum 01.12. für das laufende Geschäftsjahr.



---

## **§17. Fahrtkostenerstattung**

1. Auf Antrag an den Vorstand können Fahrtkosten erstattet werden.
2. Die Auszahlung der Fahrtkosten für Auswärtsspiele erfolgt gesammelt nach der Spielsaison.
3. Die Auszahlung kann nur erfolgen, wenn ausreichend Budget geplant und vorhanden ist.
4. Fahrtkosten werden mit maximal 30 Cent/km erstattet.

## **§18. Aus- und Fortbildungen**

1. Auf Antrag an den Vorstand können Kosten für Aus- oder Fortbildungen von ehrenamtlichen Übungsleitern, Schiedsrichter und Vereinsmanager erstattet werden.
2. Die Lehrganggebühren werden in voller Höhe erstattet.
3. Fahrtkosten werden gemäß §18 erstattet.
4. Je Teilnehmer und Übernachtung wird ein Zuschuss von 30 EUR, der tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten, gewährt.  
Ein höherer Zuschuss kann nach Rücksprache mit dem Vorstand genehmigt werden.
5. Zur Erstattung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Kopie der erworbenen bzw. verlängerten Lizenz
  - Beleg der angefallenen Lehrganggebühren
  - Beleg der angefallenen Kosten (Übernachtung, Bahn)



---

## **§19. Inventarliste**

1. Mit Gründung der SG verpflichten sich die Stammvereine jeweils eine Inventarliste zu erstellen. Diese Liste enthält jegliches Inventar, welches die Stammvereine in die SG einbringen (Bälle, Trikots, 24s Anlage...).
2. Sämtliche Anschaffungen während der Laufzeit der SG werden durch den Finanzvorstand in die Inventarliste aufgenommen.
3. Die Inventarliste enthält mindestens folgende Punkte:
  - Anzahl
  - Beschreibung
  - Kaufdatum
  - Stückpreis
4. Das Inventar wird jährlich nach Saisonende auf Vollständigkeit überprüft und die Liste aktualisiert.

## **§20. Ehrungen**

1. Für Ehrungen in der SG gelten §1 und §2 der Ehrungsordnung des VfB Friedrichshafen e.V., Abteilung Basketball sinngemäß.

## **§21. Heimspieltag Orga Ausschuss**

1. Zur Unterstützung des Spielbetriebs wurde in der Hauptversammlung 2023 die Gründung des Heimspieltag Orga Ausschuss verabschiedet.
2. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a. Organisation der Kampfgerichtsbesetzung
  - b. Organisation der Ergebnis- und Statistikmeldung
  - c. Organisation der Schiedsrichterabrechnung
  - d. Organisation der Schiedsrichtereinsätze bei Jugendspielen
  - e. Organisation von Essen- und Getränkeverkauf
3. Jede gemeldete Mannschaft wählt 2 Spieler aus der eigenen Mannschaft in den Ausschuss.



---

## §22. Spielberechtigung und Kampfgericht

1. Mitglieder sind nur spielberechtigt, wenn sie eine Kampfgerichtsausbildung abgeschlossen haben.
2. Die Kampfgerichtseinsätze werden gleichmäßig unter den spielberechtigten Mitgliedern aufgeteilt.
3. Die Aufteilung erfolgt nach Bekanntgabe der Spielpläne vor der Saison durch den Heimspieltag Orga Ausschuss.
4. Strafe bei unentschuldigtem nicht erscheinen bei Einteilung zum Kampfgericht
  - a. Bei erstem Vergehen - 1 Spiel Sperre
  - b. Bei zweitem Vergehen – 5 Spiele Sperre
5. Kann man seine Einteilung kurzfristig nicht wahrnehmen, muss mindestens 24h vor Spiel absagen werden. Der Spieler holt seinen Einsatz am nächsten Spieltag nach.

## §23. Inkrafttreten

1. Diese Geschäfts- und Finanzordnung wurde in der Sitzung des Vorstands am 18. September 2023 beschlossen und mit sofortiger Wirkung gültig.